

Die Hartz IV-Praxis wird kommunal unterschiedlich umgesetzt. Grundsätzliche Problematiken, die die Situation der bildenden Künstler in Bezug auf Hartz IV kennzeichnen, liegen in ihrer speziellen Situation einer kontinuierlich nötigen Arbeit ohne kontinuierliche Gewinnerwartung: Ansatz SGB II: ... *[Die Grundsicherung] soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen* Die Schwierigkeit der Künstler ist dabei, dass sie ALG II beziehen, weil sie in einer Notlage wegen vorübergehend unzureichendem Einkommen sind. Sie sind jedoch nicht arbeitslos, müssen sich im Falle eines finanziellen Engpasses aber arbeitssuchend erklären, um Leistungen zu erhalten.

Bei Gesprächen im Sozialamt der Stadt Dresden und mit dem ARGE Geschäftsführer in Dresden wurde klargestellt, die Beibehaltung der Erwerbstätigkeit bezöge sich auf Eingliederungsmaßnahmen in den Arbeitsmarkt, also nicht auf Fortsetzung einer freiberuflichen Tätigkeit, die phasenweise ohne Verdienst auskommen muss.

Die Crux besteht hier also darin, dass die selbständige Tätigkeit der Künstler nur im Falle eines ausreichenden Erwerbs als Arbeit gesehen wird. Die Dresdner Situation besagt, dass 20-30 % der Hartz IV Empfänger voll berufstätig sind, was die Existenz-Schwierigkeiten der Selbständigen (nicht nur der Künstler) zum Ausdruck bringt. Es wird nicht unterschieden, ob die Arbeit verloren wurde oder nur das daraus bezogene Einkommen unzureichend ist.

Eine erhebliche Einschränkung der künstlerisch praktischen Tätigkeit ist mit dem Problem des aufzugebenden Atelierraumes verbunden möglicherweise, die dem Wiedereinstieg in die Erwerbsmäßigkeit möglich macht: Ansatz SGB II gewährt: *Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit diese angemessen sind.* Nach Gesprächen mit dem Sozialamt und dem ARGE Geschäftsführer stellte sich heraus, dass es keine Möglichkeit gibt, die *Angemessenheit* auf den Bedarf des Arbeitsraumes anzuwenden. Die Begründung der Bundesagentur für Arbeit klingt dabei in gewisser Weise zynisch, indem sie sagt, es gehöre zum Risiko eines jeden Freiberuflers, seinen Arbeitsraum ggf. aufgeben zu müssen. Hier bleibt im Moment für die Künstler nur, den Atelierraum aus eigener Tasche dazu zu zahlen etc.

=> Indem schon in Erwerbszeiten keine Sicherheiten für Künstler geschaffen werden, sondern man die Verantwortung den Künstlern selber aufbürdet, müssen die Grundvoraussetzungen für die Unterstützung im Notfall anders definiert werden.